

An das
Auswärtige Amt

Berlin

Federführung: Referat 507

Beteiligung erbeten: Ref. 322, 509

Betr.: Legalisation äthiopischer Urkunden
hier: Einstellung des Legalisationsverfahrens
Bezug: RE vom 16.06.2008 - 507-01-521.34 (RES 52-4)
Anlg.: -I-

- mit der Bitte um Weisung -

Das Urkundswesen im allgemeinen und das Personenstandswesen im speziellen sind in Äthiopien nur rudimentär geregelt.

Gesetzliche Bestimmungen im materiell-rechtlichen Bereich finden sich in dem in Teilen noch anwendbaren Zivilgesetzbuch aus dem Jahr 1960, in dem im Jahre 1999 für den Bundesstaat Tigre verabschiedeten Familiengesetzbuch und schließlich in dem Änderungsgesetz des Familiengesetzbuchs vom 04.07.2000, das jedoch nur für die Stadtstaaten Addis Abeba und Dire Dawa gilt. Seit dem 22.08.2012 ist darüber hinaus das Gesetz über die Registrierung von Personenstandsfällen und Personalausweise in Kraft (Text in Anlage I), jedoch wird dieses Gesetz nach Kenntnis der Botschaft bislang nicht umgesetzt. Eine erste Konferenz zu dem Gesetz fand Ende Oktober 2013 unter Beteiligung von hochrangigen Vertretern der 9 Regionalregierungen und der Stadt Addis Abeba statt, auch Vertreter von UNICEF waren beteiligt. Konkrete Ergebnisse zur Umsetzung des Gesetzes hat die Konferenz allerdings nicht gebracht.

Verfahrensrechtlich wäre die seit 08.10.1965 weitgehend unverändert gültige Zivilprozessordnung zu nennen.

Obwohl die genannten gesetzlichen Bestimmungen schon seit Jahrzehnten in Kraft sind, gibt es keine Verordnungen oder Dienstanweisung, die ihre Ausführung im Einzelnen regeln.

Einheitliche äußere Formen für Personenstandsurkunden gibt es nicht; die ausgestellten Urkunden weisen nur wenig fälschungssichere Merkmale auf: in einigen Regionen haben Geburtsurkunden A4- in anderen A5-Format. Auch unterschiedliche Papierqualitäten und

-farben sowie optische Gestaltungen sind gang und gäbe: die einen sind mit goldener Umrandung, während die anderen mit grünen Ranken verziert sind; Heiratsurkunden aus Addis Abeba werden auf hellblauem Papier in Fotokartonqualität gedruckt, in anderen Regionen wird weißes Fotopapier benutzt. Eine vollständige Musterübersicht aller verwendeten Personenstandsurkunden aus allen äthiopischen Regionen zu erhalten, ist ein aussichtsloses Unterfangen.

Angesichts der Vielzahl der ausstellenden Behörden, die weder untereinander noch zentral miteinander verbunden sind, erscheint es fraglich, ob die bei dem ETH AM vorliegenden Unterschriftenproben aktuell sind. Die Vorbeglaubigung durch das ETH AM wiederum ist Voraussetzung für die Legalisation durch die Botschaft.

So hat die Botschaft in Einzelfällen festgestellt, dass die Beglaubigungskette nicht anstandslos funktioniert: So wurde vor kurzem die Legalisation zweier in Addis Abeba ausgestellter Personenstandsurkunden abgelehnt, weil sie gefälscht waren. Das Papier war zwar echt, die Urkunden wurden aber nicht von der angeblich ausstellenden Behörde erteilt. Beide trugen den Vorbeglaubigungsvermerk des ETH AM.

Ge- oder verfälschte Urkunden werden nach Erfahrung der Botschaft jedoch in geringem Maß vorgelegt bzw. sind aufgrund ihrer schlechten Qualität schnell als solche erkennbar. Weitaus problematischer und schwieriger erkennbar sind echte Urkunden mit falschem Inhalt: diese sind aufgrund des niedrigen Ausbildungsniveaus äthiopischer Beamter und aufgrund von Korruptionszahlungen leicht erhältlich und betreffen Alter (insbesondere bei Kindern im Rahmen des Kindernachzugs) bzw. Identität und Namen.

Entgegen anderslautender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt keine durchgehende Registrierung von Personenstandsfällen. Die Erfahrung der Botschaft zeigt, dass Geburts- und Sterbefälle sowie Eheschließungen häufig erst im Zusammenhang mit dem Kontakt ausländischer Behörden registriert werden. Das Zustandekommen der Registrierungen ist dabei mehr als fragwürdig: Nachweise über Geburten, die oftmals 10 oder mehr Jahre zurückliegen, können nicht nur in den ländlichen Gegenden nicht erbracht werden. Für die Registrierung reicht es in solchen Fällen aus, wenn 3 Zeugen das „erwünschte“ Datum bestätigen. Können keine 3 Zeugen beigebracht werden, wird kurzerhand ein Antrag bei Gericht gestellt, das das „plausible“ Ansinnen des Petenten ohne weitere Prüfung bestätigt, denn eine „geschädigte“ Partei ist in solchen Fällen nicht erkennbar.

Erschwerend kommt hinzu, dass in Äthiopien unterschiedliche Kalender verwendet werden: Der äthiopische, der mit der Inkarnation Jesu beginnt und der gregorianisch-abendländische, wobei der gregorianisch-abendländische fast 8 Jahre dem äthiopischen voraus ist. So entspricht der 18.10.2012 des gregorianisch-abendländischen Kalenders dem 09.02.2005 des äthiopischen Kalenders. Eine falsche Umrechnung ist eine häufige, wenn auch relativ leicht zu behobende Fehlerquelle.

Völlig unübersichtlich ist die Situation bei Gerichtsurteilen, die bis auf unleserliche Stempel oftmals nicht einmal das erlassende Gericht zu erkennen geben. Häufig werden „Original“-Urteile vorgelegt, die im Durchschlagverfahren (mit Kohlepapier) geschrieben sind. Gerichtsurteile werden zudem in der jeweiligen Regionalsprache (Amarinya, Tigrinya, Orominfa etc.) verfasst und sind per se auch den Ortskräften der Botschaft nicht immer verständlich. Von den Antragstellern vorgelegte Übersetzungen sind häufig mit Hilfe von Computerprogrammen gefertigt und schwer bis gar nicht verständlich.

Rechtsprechung wird in ETH nicht systematisch erfasst und/oder veröffentlicht. Eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Gerichtsurteile ist der Botschaft nicht ohne Weiteres möglich.

Bereits jetzt führt die Botschaft relativ aufwändige Prüfung der vorgelegten Urkunden durch und lehnt bei Anzeichen von Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit die Legalisation ab. Dies führt bei Antragstellern, die der Meinung sind, einen „Anspruch“ auf den Stempel der Botschaft zu haben, gelegentlich zu Missmut und Beschwerden. Im laufenden Jahr 2013 wurden bisher ca. 450 ETH Urkunden durch die Botschaft legalisiert; in ca. 80 Fällen wurde die Legalisation wegen Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde abgelehnt. Rund 500 Antragsteller wurden am Schalter wegen fehlender Unterlagen oder offenkundiger Fehler zurückgewiesen.

Eine Umfrage im EU-Kreis hat ergeben, dass lediglich NOR die Legalisation eingestellt hat. AUT hat die Einstellung der Legalisation vor 2 Monaten beantragt. Für die meisten anderen Staaten bedeutet Legalisation Bescheinigung über die ausstellende Behörde/Person, sie bestätigt nicht die Wirkung der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Die Botschaft Addis Abeba bittet daher darum, zum baldmöglichen Zeitpunkt die Legalisation äthiopischer Urkunden einzustellen.

Im Auftrag

D. Weber